

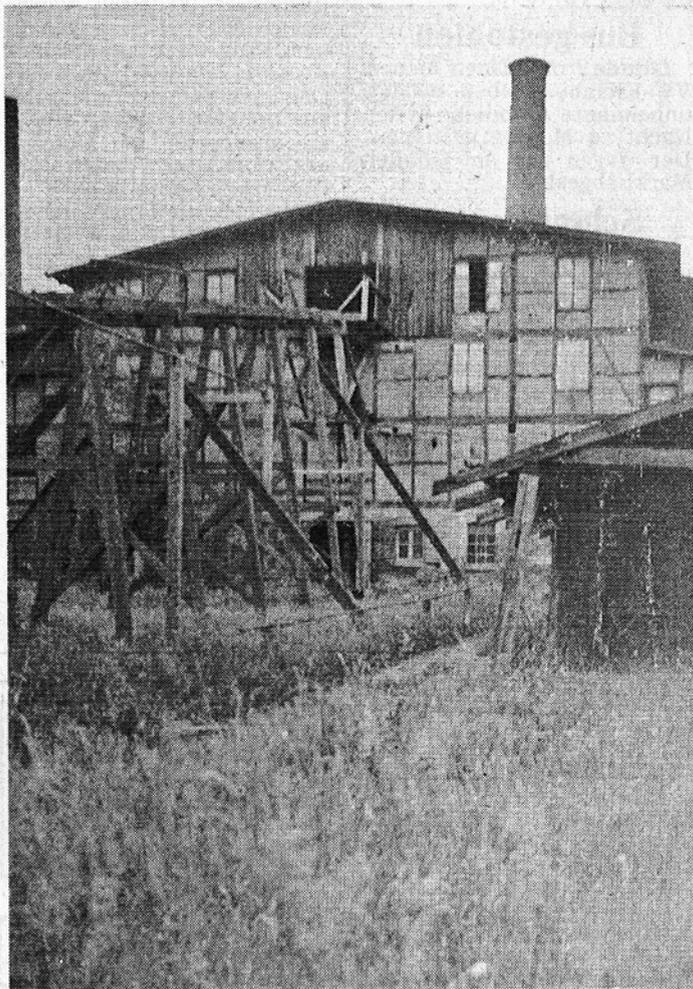
Von der Ziegelei zum Vogel-Paradies

G
29.
12
92

Reitbrook (ve). Heute bilden die überwucherten, alten Ziegelei-Teiche der Reit ein Paradies für Vögel, stehen unter Naturschutz. Seltene Arten rasten hier ungestört auf dem Zug im Frühjahr und Herbst. Die Beobachtungsstation am Westerdeich ist in der Saison ein „Mekka“ für Ornithologen. Viele Vögel werden hier beringt, um ihre Lebensgewohnheiten zu erforschen.

Geschaffen wurde diese wildwuchernde Teichlandschaft durch die „Actien-Dampf-Ziegelei Reitbrook“, für die im vorigen Jahrhundert der Ton abgebaut und zu Mauerziegeln verarbeitet wurde. Vor 100 Jahren galt in dem Betrieb bereits eine „Arbeits-Ordnung“, die nach Anhörung der erwachsenen Arbeiter, die damals auf dem Betriebsgelände ihre Unterkünfte hatten, festgestellt und der Behörde bekanntgegeben wurde. Zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten am 22. April 1892 hing sie in den Fabrikräumen aus. Jeder Arbeiter erhielt ein Exemplar davon, wenn er seine Legitimationspapiere abgegeben hatte, mußte es nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb zurückgeben. Unfallverhütungs-Vorschriften waren in den Arbeitsräumen ausgehängt, die Arbeiter verpflichtet, „dieselben gewissenhaft zu beobachten“. Auch der Umgang mit offenem Licht war verboten, die Arbeiter mußten geschlossene Lampen benutzen. Nach 22 Uhr durfte kein Licht mehr brennen, die Arbeiter mußten bis dahin ihre Lagerstätte aufgesucht haben. Wer sich nicht an diese Bestimmung hielt, mußte eine Mark Strafe in die Krankenkasse zahlen.

Für männliche erwachsene Arbeiter betrug die tägliche Arbeitszeit 14 Stunden: von morgens 4 bis um 12 Uhr und von 13 bis 20 Uhr, unterbrochen jeweils durch halbstündige Pausen zwischen 8 und 8.30 Uhr und nachmittags von 15 bis 15.30 Uhr. Ein Signal (Pfeife) zeigte jeweils Ar-



Die Rückfront des Ziegelei-Gebäudes. Man erkennt links den Transportweg für den abgegrabenen Ton in die Fabrikationsräume. Rechts sind fertige Ziegel aufgestapelt.

beitsbeginn und -ende an. Sonn- und Feiertags-Arbeit wurde zwar grundsätzlich ausgeschlossen. Aber nach vorheriger Aufforderung waren die Arbeiter auch an diesen Tagen zu dringenden Arbeiten verpflichtet. Sogar der Gang zum „Örtchen“ war reglementiert: „Für die Verrichtung der Nothdurft dürfen nur die Aborte benutzt werden und muß in denselben auf größte Reinlichkeit geachtet werden.“

Den Lohn gab es in Etappen: Sechs Mark wurden wö-

chentlich als Abschlag ausbezahlt, den Rest gab es am Ende der Saison. Nur für die Tagelöhner wurde wochenweise abgerechnet. Sie erhielten sonnabends ihren vollen Wochenlohn. Urlaub mußten die Arbeiter persönlich am Tag vor Antritt beim Vorgesetzten einholen. Wer rechtswidrig die Arbeit verließ oder sich nicht rechtzeitig krank meldete, machte sich schadensersatzpflichtig, allerdings höchstens bis zum Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohns.